

# Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Vättis

Die Bürgerschaft der Ortsgemeinde Vättis

erlässt

gestützt auf Art. 22 Abs. 3 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009<sup>1</sup>

als Gemeindeordnung:

## I. GRUNDLAGEN

Geltungsbereich	<b>Art. 1</b> Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation und Zuständigkeit der Organe der Ortsgemeinde Vättis sowie die politischen Rechte der Bürgerschaft.
Organisationsform	<b>Art. 2</b> Die Ortsgemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.
Organe	<b>Art. 3</b> Organe der Gemeinde sind: a) die Bürgerschaft; b) der Ortsverwaltungsrat; c) die Geschäftsprüfungskommission.
Aufgaben	<b>Art. 4</b> Aufgabe der Ortsgemeinde ist die Verwaltung und Pflege des gesamten Gemeindegutes, sowie der Betrieb der Wasserversorgung.  Die Ortsgemeinde erfüllt mit ihren Mitteln gemeinnützige, kulturelle und andere Aufgaben im öffentlichen Interesse. Ihre Leistungen kommen der Allgemeinheit zugute.

---

<sup>1</sup> sGS 151.2.

## II. BÜRGERSCHAFT

### 1. Stellung und Zuständigkeit

Grundsatz

#### **Art. 5**

Die Bürgerschaft ist oberstes Organ.

Sie berät und beschliesst an der Bürgerversammlung, soweit nicht Urnenabstimmung vorgeschrieben ist.

Sachabstimmungen

a) an der Bürgerversammlung

#### **Art. 6**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;
- b) Jahresrechnung;
- c) Voranschlag;
- d) Finanzgeschäfte gemäss Anhang;
- e) Mitgliedschaft bei Gemeindeverbänden und Zweckverbänden;
- f) weitere Geschäfte nach Massgabe der Gemeindeordnung oder der besonderen Gesetzgebung.

b) an der Urne

#### **Art. 7**

Die Bürgerschaft beschliesst an der Urne über:

- a) Erlass und Änderung der Gemeindeordnung, soweit ein Drittel der Bürgerversammlung für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangt;
- b) Geschäfte nach Art. 6 Bst. d bis f dieses Erlasses, soweit die Bürgerversammlung im Einzelfall Urnenabstimmung beschlossen hat;
- c) Referendumsbegehren;
- d) Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen;
- e) Grundsatz- und Sachabstimmungen gemäss Gemeindevereinigungsgesetz.

Wahlen

a) an der Urne

#### **Art. 8**

Die Bürgerschaft wählt an der Urne:

- a) die Präsidentin oder den Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) die weiteren Mitglieder des Ortsverwaltungsrates;
- c) die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission

b) Stille Wahl<sup>2</sup>

#### **Art. 9**

Für Gemeindebehörden ist stille Wahl im zweiten Wahlgang möglich.

---

<sup>2</sup> Art. 20ter Bst. c der Gesetzes über die Urnenabstimmungen, sGS 125.3.

## 2. Bürgerversammlung

- Durchführung **Art. 10**  
Die Bürgerversammlung über Jahresrechnung und Voranschlag wird bis 15. April durchgeführt.
- Bürgerschaft und Ortsverwaltungsrat können weitere Bürgerversammlungen anordnen.
- Der Ortsverwaltungsrat setzt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung fest.
- Stimmzählerinnen und Stimmzähler **Art. 11**  
Der Ortsverwaltungsrat bietet für die Bürgerversammlung Stimmzählerinnen und Stimmzähler auf, die für die Urnenabstimmungen gewählt sind.
- Orientierungsversammlung **Art. 12**  
Der Ortsverwaltungsrat kann vor Sachabstimmungen eine Orientierungsversammlung anordnen.
- Unterlagen **Art. 13**  
Die Unterlagen für die Bürgerversammlung werden jeder Haushaltung zugestellt.

## 3. Fakultatives Referendum

- Grundsatz **Art. 14**  
1/6 der Stimmberechtigten kann schriftlich verlangen, dass ein dem fakultativen Referendum unterstehender Erlass oder Beschluss der Abstimmung durch die Bürgerschaft unterstellt wird.
- Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates.
- Amtliche Bekanntmachung **Art. 15**  
Der Ortsverwaltungsrat veröffentlicht referendumpflichtige Erlasse und Beschlüsse im amtlichen Publikationsorgan.
- Er veröffentlicht Beginn und Ende der Referendumsfrist, die notwendige Zahl der Unterschriften sowie den Ort, wo eine Referendumsvorlage eingesehen und bezogen werden kann.
- Frist **Art. 16**  
Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage seit der amtlichen Bekanntmachung.

Verfahren

**Art. 17**

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Ist das Begehren zustande gekommen, so ordnet er innert sechs Monaten die Urnenabstimmung an.

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>3</sup>.

**4. Initiative**

Grundsatz

**Art. 18**

Mit einem Initiativbegehren kann 1/6 der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Gesamterneuerungswahlen des Ortsverwaltungsrates.

Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Form und Inhalt

**Art. 19**

Das Begehren ist als einfache Anregung zu stellen. Erlasse können in der Form des ausgearbeiteten Entwurfs beantragt werden.

Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Prüfung der Zulässigkeit

**Art. 20**

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Ortsverwaltungsrat zur Prüfung der Zulässigkeit vor.

Der Ortsverwaltungsrat stellt innert vier Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Anmeldung und amtliche Bekanntmachung

**Art. 21**

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Schreiberin oder dem Schreiber des Ortsverwaltungsrates an.

Die Schreiberin oder der Schreiber des Ortsverwaltungsrates veröffentlicht das Begehren unverzüglich im amtlichen Publikationsorgan.

Einreichung

**Art. 22**

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens.

Der Ortsverwaltungsrat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

---

<sup>3</sup> sGS 125.1.

Stellungnahme des  
Ortsverwaltungsrates

**Art. 23**

Der Ortsverwaltungsrat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichten will.

Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten.

Stimmt der Ortsverwaltungsrat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Ergänzendes Recht

**Art. 24**

Im Übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative<sup>4</sup>.

### III. ORTSVERWALTUNGSRAT

Zusammensetzung

**Art. 25**

Der Ortsverwaltungsrat besteht aus:

- a) der Präsidentin oder dem Präsidenten des Ortsverwaltungsrates;
- b) vier weiteren Mitgliedern.

Die Präsidentin oder der Präsident des Ortsverwaltungsrates kann Verwaltungsfunktionen ausüben.

Aufgaben

a) Im Allgemeinen

**Art. 26**

Der Ortsverwaltungsrat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde.

Er erfüllt die Aufgaben, die ihm von Gesetzes wegen zugewiesen sind, sowie folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Antragstellung an die Bürgerschaft;
- b) Vollzug der Beschlüsse der Bürgerschaft;
- c) Organisation und Führung der Verwaltung;
- d) Bestellung von Kommissionen; Wahl der Angestellten und der Urnenstimmzähler;
- e) Erfüllung weiterer grundlegender Leitungs-, Planungs- und Verwaltungsaufgaben;
- f) Einreichung und Anerkennung von Klagen, Ergreifen von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen;
- g) Vertretung der Gemeinde nach aussen;
- h) Information der Öffentlichkeit über Geschäfte von allgemeinem Interesse;
- i) Erlass eines Finanzplans;
- j) Sicherstellen eines internen Kontrollsystems;
- k) Festsetzung der Gehälter, Taggelder und Entschädigungen der Behördenmitglieder und Angestellten. Vorbehalten bleibt das Budgetrecht der Bürgerschaft.
- l) Erfüllung aller weiteren Gemeindeaufgaben, für die kein anderes Organ zuständig ist.

---

<sup>4</sup> sGS 125.1.

b) Rechtsetzung

**Art. 27**

Der Ortsverwaltungsrat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab.

Das fakultative Referendum bleibt vorbehalten.

Gebührentarife und Vollzugsvorschriften des Ortsverwaltungsrates sind vom Referendum ausgenommen.

c) Finanzbefugnisse

**Art. 28**

Die Finanzbefugnisse des Ortsverwaltungsrates sowie das Verfahren für die Beschlussfassung über neue Ausgaben und Grundstücksgeschäfte richten sich nach dem Anhang.

#### IV. GESCHÄFTSPRÜFUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung **Art. 29**

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern.

Aufgaben **Art. 30**

Die Geschäftsprüfungskommission erfüllt die gesetzlich vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich die:

- a) Amts- und Haushaltsführung des Ortsverwaltungsrates und der Verwaltung im abgelaufenen Jahr;
- b) Anträge des Ortsverwaltungsrates über den Voranschlag für das nächste Jahr.

#### V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Aufhebung bisherigen Rechts **Art. 31**

Die Gemeindeordnung vom 06. April 1984 wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn **Art. 32**

Die Gemeindeordnung wird mit Annahme durch die Bürgerschaft und Genehmigung durch das Departement des Innern rechtsgültig.

Sie wird ab 01. Januar 2013 angewendet.

Vom Ortsverwaltungsrat erlassen am 25.01.2012

Der Präsident des Ortsverwaltungsrates:

Der Schreiber des Ortsverwaltungsrates:

.....  
Otto Bonderer

.....  
Konstantin Bantli

Von der Bürgerschaft der Ortsgemeinde Vättis an der Bürgerversammlung erlassen am 30. März 2012.

Vom Departement des Innern genehmigt am: ..... .... 2012

Für das  
Departement des Innern  
Leiter Amt für Gemeinden:

.....

## Anhang: Finanzbefugnisse

Beträge in Schweizer Franken

Gegenstand	Ortsverwaltungsrat abschliessend	Voranschlag	Ortsverwaltungsrat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums	Bürgerversammlung <sup>1</sup>
<b>1. Neue Ausgaben</b>				
1.1 einmalige neue Ausgaben	_____	bis 100'000 je Fall	_____	über 100'000 je Fall
1.2 während wenigstens zehn Jahren wiederkehrende neue Ausgaben	_____	bis 15'000 je Fall	_____	über 15'000 je Fall
<b>2. Unvorhersehbare neue Ausgaben</b>				
Ausgaben:	bis 50'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	_____	bis 100'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 100'000 je Fall
<b>3. Nachtragskredite</b>				
3.1 teuerungsbedingt	abschliessend	_____	_____	_____
3.2 nicht teuerungsbedingt	bis 10'000 oder bis 10 Prozent des ursprünglichen Kredits	_____	soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	_____
<b>4. Dringliche oder gebundene Ausgaben</b>				
	abschliessend	_____	_____	_____
<b>5. Grundstücke des Finanzvermögens</b>				
<b>5.1 Erwerb:</b> Kaufpreis oder Anlagekosten, die im Finanzvermögen bewertet werden	bis 20'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	_____	bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall
<b>5.2 Veräusserung und Begründung von Baurechten:</b> Verkehrswert oder Anlagekosten	bis 20'000 je Fall, höchstens 100'000 je Jahr	_____	bis 200'000 je Fall, soweit nicht der Ortsverwaltungsrat abschliessend zuständig ist	über 200'000 je Fall

<sup>1</sup> Antragstellung in Form eines Gutachtens